

SoVD LV Schleswig-Holstein e.V.: Muhliusstr. 87 · 24103 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innenausschuss  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/2856

**Abteilung Sozialpolitik**

Tel. (0431) 98388-0

Fax (0431) 98388-72

**Ansprechpartner: Herr Schultz**

Durchwahl (0431) 98388-70

E-Mail: [sozialpolitik@sovd-sh.de](mailto:sozialpolitik@sovd-sh.de)

28.08.2019  
CS

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung**

**Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP -  
Drucksache 19/1427**

***Stellungnahme des SoVD Schleswig-Holstein***

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.06.2019 mit der Einladung, eine Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit abzugeben.

Der SoVD Schleswig-Holstein vertritt die Interessen von mehr als 150.000 Menschen im Land. Wie die gemeinsam mit dem Mieterbund organisierte Volksinitiative für bezahlbaren Wohnraum gezeigt hat, brennt das Thema Wohnen vielen Menschen im Land unter den Nägeln.

Als Sozialverband stehen wir beim Thema Bauen sowohl für die Versorgung mit ausreichend sozialem Wohnraum als auch für barrierefreies Wohnen. Beide Aspekte sind aus unserer Perspektive bei der Schaffung von neuem Wohnraum gut miteinander vereinbar. Gilt die Landesbauordnung für den Bestand, wird es manchmal schwierig.

§ 40 Absatz 4 Satz 1 gibt in der heutigen Version vor, dass Gebäude mit einer Mindesthöhe von 13 Metern einen Aufzug vorhalten müssen. Nicht nur aus unserer Sicht ist dieser Punkt wohl unstrittig. Soll nun aber im Bestand ein weiteres Stockwerk auf solch ein Gebäude aufgesetzt werden, ginge dies nur, wenn ein Aufzug vorhanden ist. Andernfalls müsste der Lift nachgerüstet werden. Insbesondere im Altbau ist dies ein schwieriges Unterfangen und in einigen Fällen gar nicht möglich.

Der Entwurf zur Änderung der Landesbauordnung sieht nun vor, dass die Aufzugspflicht nicht gelten soll, „soweit bei bestehenden Gebäuden zusätzlicher Wohnraum durch Änderung des Dachgeschosses oder durch Errichtung zusätzlicher Geschosse geschaffen wird“. Für den Fall, dass durch den Bau eines neuen Geschosses tatsächlich neuer Wohnraum entsteht, sind wir der Ansicht, dass die Aufzugspflicht entfallen sollte. Andernfalls würde die Schaffung von neuem Wohnraum ausgebremst. Eine solche Ausnahme darf allerdings nur eingeführt werden, wenn der Bau oder Ausbau eines Lifts in der Tat wirtschaftlich unzumutbar wäre. Darüber hinaus sollte dieser Ausnahmetatbestand nur angewendet werden, wenn es beim Aufbau *eines* neuen Geschosses bleibt. Entstehen durch die Baumaßnahme zwei oder mehr zusätzliche Etagen sind wir der Auffassung, dass in diesem Fall wieder die Mindesthöhe des Gebäudes maßgeblich sein sollte.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schultz'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'C' and a stylized 'S'.

i.a. Christian Schultz  
Abteilung Sozialpolitik